

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3/90 für das Gebiet VI. Bauabschnitt, Wohngebiet Wismar-Friedenshof II

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird umgrenzt:

**im Osten:** durch die Ph.-Müller-Straße

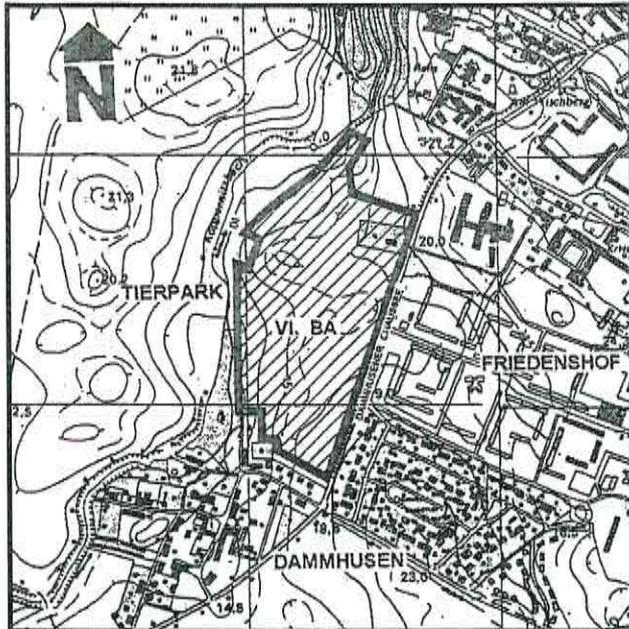
**im Westen:** im Abstand von im Mittel 280 m parallel zur Ph.-Müller-Straße

**im Norden:** ca. 150 m südlich des ehemaligen AWG-Geländes

**im Süden:** durch die vorhandene Bebauung Dammhusen-Dorf

**Übersichtsplan:**

Der Planbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28. Februar 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3/90 für das Gebiet VI. Bauabschnitt, Friedenshof II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. September 1991, Aktenzeichen: II/640 b - 12 119 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB rückwirkend zum 22. Januar 1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 16. Januar 1995

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

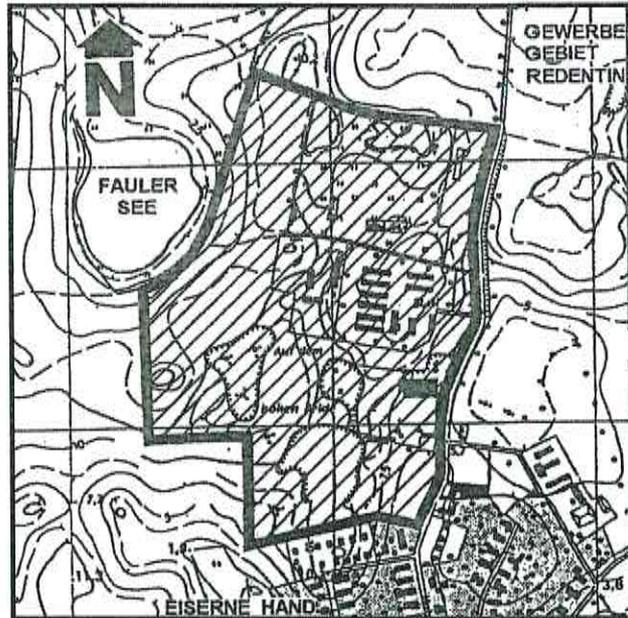
**Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1/90

„Gewerbegebiet Hoher Damm“ der Hansestadt Wismar, Gebiet westlich der Straße Hoher Damm, nördlich der Wohnsiedlung Eiserne Hand, östlich der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Bereiches Haffeld-Nord / Fauler See, südlich der an den Ortsteil Redentin angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

**Übersichtsplan:**

Der Planbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 5. September 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Februar 1992, AZ: II 650 - 512.113 - 0310300, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB rückwirkend zum 14. Juni 1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 16. Januar 1995

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar